

Lagerung wassergefährdender Stoffe

Stichworte: Wassergefährdungsklasse (WGK), Anlagenverordnung (VAWS), Wasserhaushaltsgesetz, Auffangwanne/Auffangraum/Rückhaltevermögen

1. Wassergefährdungsklassen

Die einzuhaltenden Anforderungen bei der Lagerung sind von der Wassergefährdungsklasse (WGK) der Produkte und deren Gesamtlagermenge abhängig. Reinigungs- und Desinfektionsmittel der Firma Dr. Weigert sind als Konzentrate gemäß VwVwS überwiegend in die Wassergefährdungsklassen **WGK 1 (schwach wassergefährdend)** oder **WGK 2 (wassergefährdend)** eingestuft, sehr selten in **WGK 3 (stark wassergefährdend)**. Die Wassergefährdungsklasse der Produkte finden Sie immer unter Kapitel 12 oder 16 im Sicherheitsdatenblatt.

Für die Anwendung werden die Konzentrate stets verdünnt, diese **Verdünnungen** sind allenfalls noch als schwach wassergefährdende Stoffe **in WGK 1** einzustufen.

2. Lagerung

Der Begriff "Lagerung" und somit die Anwendung entsprechender wasserrechtlicher Vorschriften bezieht sich auf Vorratshaltung und nicht auf den unmittelbaren Gebrauch. Vorratsbehälter, die an Spülmaschinen bzw. an zentralen Dosieranlagen angeschlossen sind und eine größere Menge als einen Tagesbedarf beinhalten, gelten ebenfalls als Lagerbehälter. Ebenso werden Flächen, die regelmäßig für das kurzfristige Bereitstellen oder Aufbewahren von Transportbehältern mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit dem Transport dienen, als Lageranlagen eingeordnet.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe gelten die wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder. Dies sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sowie die Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) der einzelnen Bundesländer und deren Verwaltungs- und Vollzugsvorschriften.

Bereits zu Beginn der Planung einer Lageranlage sollten die örtlichen Anforderungen bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfragt und das Vorhaben angezeigt werden. Dies gilt ganz besonders, wenn Ihr Betrieb in einem Wasserschutzgebiet liegt. Erfahrungsgemäß erhalten Sie durch einen frühzeitigen und regelmäßigen Austausch mit der Behörde wertvolle Informationen zur ordnungsgemäßen Installation der Lageranlage.

3. Grundsatzanforderungen

Wassergefährdende Stoffe müssen generell so gelagert werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige Veränderung der Gewässer nicht erfolgen kann. Unabhängig von der Menge muß immer dafür Sorge getragen werden, dass im Unglücksfall keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Abwasser oder gar in Gewässer gelangen können.

Die zur Lagerung benutzten Behälter, Vorrichtungen und Räumlichkeiten müssen daher entsprechend abgesichert sein (diese Angaben beziehen sich auf die oberirdische Lagerung):

- Die Lageranlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben.
- Stoffe, die im Schadensfall mit austretenden wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, müssen zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Dies betrifft in erster Linie die Löschwasserrückhaltung.
- Es ist eine Betriebsanweisung für die Lagerung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Weiterhin ist das amtlich bekannt gegebene Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen sowie das Bedienungspersonal und das für Störfälle zuständige Personal über dessen Inhalt zu unterrichten. Diese Merkblätter können bei der zuständigen Wasserbehörde bzw. Umweltbehörde angefordert werden.

4. Besondere Anforderungen und unterschiedliche Anforderungen der Bundesländer

Bei größeren Lagermengen sind „besondere Anforderungen“ zu erfüllen. Dies sind unter anderem bauliche oder organisatorische Maßnahmen, um im Falle einer Leckage auslaufende Schadstoffe zurückzuhalten und eine Verunreinigung der Gewässer zu verhindern.

Dabei zu beachten, dass jedes deutsche Bundesland eine eigene Anlagenverordnung hat. Diese basieren zwar ursprünglich auf derselben „Muster-Anlagenverordnung“, zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es jedoch erhebliche Unterschiede speziell im Hinblick auf die Mengenschwellen für die Verwendungspflicht von Auffangwannen und zur Abnahmepflicht für eine Anlage.

Die meisten Länderbehörden verlangen erst ab Gefährdungsstufe B bzw. ab einer Lagermenge von mindestens 100 Litern WGK 3, 1.000 Litern WGK 2 oder 10.000 Litern WGK 1 besondere technische oder organisatorische Maßnahmen.

Beispielweise muß dann die Lagerung von Containern, Fässern und Kanistern in einem Auffangraum oder einer Auffangwanne erfolgen, die 10 % des Gesamtlagervolumens, mindestens aber den Rauminhalt des größten Gefäßes aufnehmen können. Wenn keine besonderen Auffangwannen verwendet werden, kann dies durch eine entsprechende Absicherung des Lagerraumes (z.B. Bodenschwelle) erreicht werden. Dabei muß die Bodenfläche chemisch beständig und undurchlässig gegenüber den gelagerten Stoffen sein. In einigen Bundesländern wird ein Nachweis über die Stoffundurchlässigkeit des Bodens verlangt.

Häufig ist nur dann für die Lagerung von 1.000 bis 10.000 Liter WGK 1-Stoffe (Gefährdungsstufe A) eine Rückhaltevorrichtung Pflicht, wenn keine regelmäßigen Kontrollgänge vorgenommen werden oder keine Warneinrichtung vorhanden ist, so dass etwaige Störungen nicht sofort erkannt werden können.

Die Anlagenverordnung (VAwS) von Nordrhein-Westfalen vom 20.4. 2004 verlangt dagegen bereits ab einer Lagermenge von 100 Litern WGK 2 und ab 1.000 Liter WGK 1 eine Auffangwanne bzw. einen Auffangraum.

In Bayern gilt wiederum: „Transportbehälter und Verpackungen von flüssigen Stoffen mit einem Rauminhalt bis zu 450 Litern sind als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen geeignet, ... [sie] dürfen ohne Auffangvorrichtung als Teile von Lager-, Abfüll- und Umschlagsanlagen nur verwendet werden, wenn für jeden verwendeten Behältertyp oder verwendete Verpackungsart der Kreisverwaltungsbehörde eine Zulassung nach den Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter nachgewiesen wird.“

Einzelheiten hinsichtlich Eignungsfeststellung und Bauart, technischer Vorschriften und technischer Baubestimmungen sind in den länderspezifischen Verordnungen bzw. Vollzugsverordnungen geregelt.

Geeignete Auffangwannen können bei Firmen, die sich darauf spezialisiert haben, bezogen werden. Bei der Vermittlung von Lieferantennachweisen sind wir gern behilflich.

Weiterhin sollte die Lageranlage überwacht werden. Dies kann beispielsweise mittels regelmäßiger Kontrollgänge erfolgen. Dabei sind Abweichungen wie Leckagen, undichte Auffangwannen etc. und die veranlassten notwendigen Maßnahmen aufzuzeichnen.

5. Lagerung von sauren und alkalisch-aktivchlorhaltigen Produkten

Eine getrennte Lagerung ist nicht vorgeschrieben. Aufgrund der bei einem Zusammenfließen saurer und aktivchlorhaltiger Produkte drohenden Gefahr (Chlorgasentwicklung) empfehlen wir jedoch, eine Lagerung im Rahmen der Realisierungsmöglichkeiten über getrennte Auffangwannen durchzuführen.

6. Lagerung in Kellerräumen

Insbesondere aktivchlorhaltige Produkte sollten möglichst kühl und unter weitgehendem Ausschluß von direktem Lichteinfluß gelagert werden. Abgedunkelte Räume bzw. Kellerräume sind daher besonders gut geeignet. Bei der Lagerung von neodisher- und neomoscan-Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Kellerräumen ist eine Beachtung der unter 3. und 4. genannten Sicherheitsmaßnahmen ausreichend, wenn diese Räume normal belüftet sind. Besondere Absaugvorrichtungen sind nicht erforderlich.

MB/U2-4
02/05